

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Aunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

Gegen Postzustellungsurkunde



AUFGABENBEREICH

ANSPRECHPARTNER

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0622/2013
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 27.03.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windergieeanlagen des Typs Vestas V112 - 3.3 MW, 2 x Nabenhöhe 119 m, 1 x Nabenhöhe 94 m, Rotordurchmesser 112 m

Ort Kaifenheim

Gemarkung Flur: 3 Flurst.: 136 und 158/1; Flur 6, Flurst.: 39

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WEA 1-3) des Typs Vestas V112-3.3, Rotordurchmesser 112 m, 3,3 MW, 2 x Nabenhöhe 119 m, Gemarkung Kaifenheim, Flur: 3, Flurst.: 136 und 158/1, (WEA 1 u. 2), 1 x Nabenhöhe 94 m, Gemarkung Kaifenheim, Flur: 6, Flurst.: 39, (WEA 3),

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

\\KYNASOT\MIKROPRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2014\M11\00012526.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM

TELEFONZENTRALE
02671/61-0

SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE

02671/61-111

INTERNET

WWW.COICHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606

IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

BIC MALADE51BKS



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 16:00	Do.	07:30 - 18:00	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE 14:00 - 16:00		Fr.	07:30 - 12:30



II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- "Schallprognose - Kaifenheim", Nr. KaifenheimSL2013_Rev03 der BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Muscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 10.02.2015,
- "Schattenwurfprognose - Kaifenheim", Nr. KaifenheimST2013_Rev03 der BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Muscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 30.01.2015,
- Erklärung des Antragstellers zu Maßnahmen bei Eisansatz unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Anlagenherstellers vom 22.01.2015

und folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

Schall

1. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 1 und WKA 2 vom Typ Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einem Rotordurchmesser von 112 m dürfen gemäß der o.g. "Schallprognose - Kaifenheim", Nr. Kaifenheim SL2013_Rev03 vom 10.02.2015 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nur in der schallreduzierten Betriebsweise "Mode 3" mit einem Schalleistungspegel von 102,5 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.
2. Die o.g. beantragte Windkraftanlage WKA 3 vom Typ Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 94 m und einem Rotordurchmesser von 112 m darf gemäß der o.g. "Schallprognose - Kaifenheim", Nr. KaifenheimSL2013_Rev03 vom 10.02.2015 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nur in der schallreduzierten Betriebsweise "Mode 3" mit einem Schalleistungspegel von 102,4 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.
3. Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbelegte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben und in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
4. Da die beantragten Windkraftanlagen aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, müssen sie mit kontinuierlichen Aufzeichnungen geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
5. Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
6. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf gemäß der o.g. "Schallprognose - Kaifenheim", Nr. KaifenheimSL2013_Rev03 vom 10.02.2015 unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung

die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Kaifenheim	Elzstrasse 17	nachts:	40 dB(A)
IP N	Roes	Mohrhof 1	nachts:	45 dB(A)
IP V	Kaifenheim	Ringstrasse 29	nachts:	40 dB(A)
IP Y	Kaifenheim	Bachstrasse 20	nachts:	41 dB(A)
IP Z	Kaifenheim	Bachstrasse 14	nachts:	41 dB(A)
IP AB	Kaifenheim	Ringstrasse 25	nachts:	40 dB(A)
IP AC	Kaifenheim	Ringstrasse 23	nachts:	40 dB(A)
IP AD	Kaifenheim	Ringstrasse 21	nachts:	40 dB(A)
IP AE	Kaifenheim	Ringstrasse 19	nachts:	40 dB(A)
IP BB	Kaifenheim	Ringstrasse 27	nachts:	40 dB(A)
IP BC	Kaifenheim	Bachstrasse 18	nachts:	41 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

7. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
8. Durch eine geeignete Messstelle für Immissionsschutz ist nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten:

IP A	Kaifenheim	Elzstrasse 17	nachts:	40	dB(A)
IP N	Roes	Mohrhof 1	nachts:	45	dB(A)
IP Y	Kaifenheim	Bachstrasse 20	nachts:	41	dB(A)
IP Z	Kaifenheim	Bachstrasse 14	nachts:	41	dB(A)
IP BB	Kaifenheim	Ringstrasse 27	nachts:	40	dB(A)
IP BC	Kaifenheim	Bachstrasse 18	nachts:	41	dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen.

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.

Schattenwurf

9. Die beantragten drei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V112 mit den Nabhöhen von 119 m (WKA 1 und 2), 94 m (WKA 3) und dem Rotordurchmesser von 112 m sind gemäß der "Schattenwurfprognose - Kaifenheim", Nr. Kaifenheim ST2013_Rev03 vom 30.01.2015 mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an den maßgeblichen Immissionsorten bei Addition der Zeiten von allen schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

10. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
11. Die zu ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.